



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kindertagesstätte TIGA-Park“ e.V. und hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne des § 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

### § 3 Vereinsmittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen (Sachspenden).
- 3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Beitragshöhe und die Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegt.
- 3.3 Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet, außer die der beschäftigten Erzieher(innen) und/oder Erziehungshelfer(innen). Nur bare Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

#### 4.1 Mitglieder

- 4.1.1 Mitglieder der Elterninitiative Kindertagesstätte TIGA-Park e.V. sind
  - a) ordentliche Mitglieder



## Satzung der Elterninitiative „Kindertagesstätte TIGA-Park“ e.V.

- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder.

4.1.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

4.1.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die Elterninitiative Kindertagesstätte TIGA-Park e.V. verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die von der Mitgliederversammlung benannten Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

4.1.4 Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins Elterninitiative Kindertagesstätte TIGA-Park e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

4.2 Die Ziele des Vereins sind bei einer Mitgliedschaft aktiv zu unterstützen und zu fördern.

4.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den schriftlichen Aufnahmeantrag künftiger Mitglieder.

4.4 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Austritt aus dem Verein;
- bei rückständigem Mitgliedsbeitrag 3 Monate nach dessen Fälligkeit;
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Der Antrag muss über den Vorstand von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, zusammengesetzt aus:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - 1. Kassenwart/In
  - 2. Kassenwart/In
  - 1. Schriftführer/In
  - 2. Schriftführer/In.

## § 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangen.



## Satzung der Elterninitiative „Kindertagesstätte TIGA-Park“ e.V.

- 6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/ eine Leiter/ Leiterin.
- 6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/ in und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Leiters/ der Leiterin der Versammlung und des Protokollführers/ der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 7.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 7.2 Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 7.3 Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
- 7.4 Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- 7.5 Satzungsänderungen
- 7.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch Einzelwahl in der Reihenfolge der Vorstandsposten des § 5. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang nur mit diesen Bewerbern. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.3 Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor.



## Satzung der Elterninitiative „Kindertagesstätte TIGA-Park“ e.V.

- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des (der) Ausgeschiedenen wählen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 8.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. Verwaltung des Vereinsvermögens
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  3. Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes .

### § 9 Kassenprüfer

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes wird ein(e) Kassenprüfer(in) gewählt, der (die) nicht Vorstandsmitglied ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der (die) Kassenprüfer(in) ist berechtigt und verpflichtet, jederzeit die Kassenabrechnung zu überwachen.

### § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Satzung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Zweckes des Vereins muss schriftlich erfolgen.
- 10.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- 10.3 Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die jeweils zu zweit vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §10a Haftung für ehrenamtliche Tätigkeit

Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für die Elterninitiative tätig werden, sind von der Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Des gleichen werden die Kosten für Sachschäden durch leichte Fahrlässigkeit, die im Rahmen der Tätigkeit des Ehrenamtlichen an seinem Eigentum oder am Eigentum der Elterninitiative entstehen, durch die Elterninitiative ausgeglichen. Über den Antrag auf Ausgleich bzw. über die Feststellung des Grades der vorliegenden Fahrlässigkeit und die damit verbundene Freistellung im konkreten Fall entscheidet der Vorstand der Elterninitiative in beschlussfähiger Zusammensetzung gemäß § 8 der Satzung. Über den Beschluss wird ein Protokoll angefertigt. Die Hinzuziehung eines



## Satzung der Elterninitiative „Kindertagesstätte TIGA-Park“ e.V.

juristischen Beistandes kann zur Feststellung des Sachverhaltes durch den Vorstand beschlossen werden. Den Beteiligten steht gegen die Entscheidung oder zur Feststellung des Regressanspruches der zivile Rechtsweg offen.

### § 11 Inkrafttreten

Die Fassung der Satzung tritt mit Wirkung des Gründungsdatums vom 15. Juli 2003 in Kraft.

Aufgestellt am 15.07.2003; geändert am 20.11.2003; geändert am 08.02.2005; geändert am 20.09.2010; zuletzt geändert 07.10.2015.